

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau
Spangenberg
Tel. 05 61/7 87-12 25
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Elisabeth.Spangenberg@stadt-
kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 13.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade ich ein für

**Mittwoch, 21.05.2008, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.16.909 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 2. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Janz
- 101.16.910 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

3. **Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel**
Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Janz
- 101.16.923 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
4. **Übergangszahlen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. von Rüden
- 101.16.882 -
5. **Höhe der Gastschulbeiträge**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Schild
- 101.16.884 -
6. **Anfrage Essenskosten**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Schild
- 101.16.885 -
7. **Fahrradständer an Schulen**
Antrag der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Mattern
- 101.16.889 -
8. **Stand der Planungen des Schulentwicklungsplanes**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. von Rüden
- 101.16.891 -
9. **Vergabe von Schulsporthallen und Klassenräumen**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Goebel-Feußner
- 101.16.892 -
10. **Ganztagsbetreuung Schule Schenkelsberg**
Anfrage der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Bogdon
- 101.16.915 -

11. **Schulinspektionen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Mütterthies
- 101.16.928 -

12. **Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Schild
- 101.16.933 -

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Jakat
Vorsitzende

Kassel, 26.05.2008

Niederschrift

über die 23. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am Mittwoch, 21.05.2008, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008 | 101.16.909 |
| 2. | Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung | 101.16.910 |
| 3. | Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel
Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83 | 101.16.923 |
| 4. | Übergangszahlen | 101.16.882 |
| 5. | Höhe der Gastschulbeiträge | 101.16.884 |
| 6. | Anfrage Essenskosten | 101.16.885 |
| 7. | Fahrradständer an Schulen | 101.16.889 |
| 8. | Stand der Planungen des Schulentwicklungsplanes | 101.16.891 |
| 9. | Vergabe von Schulsporthallen und Klassenräumen | 101.16.892 |
| 10. | Ganztagsbetreuung Schule Schenkelsberg | 101.16.915 |
| 11. | Schulinspektionen | 101.16.928 |
| 12. | Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule | 101.16.933 |

Vorsitzende Jakat eröffnet die mit der Einladung vom 13.05.2008 ordnungsgemäß einberufene 23. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden von Seiten der Ausschussmitglieder nicht vorgetragen, so dass Vorsitzende Jakat die Tagesordnung in der vorliegenden Form feststellt.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, erklärt, dass dringende Gründe bestehen, den Tagesordnungspunkt 12 in der heutigen Sitzung zu behandeln. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder sagt Vorsitzende Jakat dies zu.

Auf Bitten von Stadträtin Janz ruft Vorsitzende Jakat die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zur gemeinsamen Behandlung auf.

1. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Vorlage des Magistrats
- 101.16.909 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Stadträtin Janz begründet die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst nach kurzer Aussprache bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008, 101.16.909, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

- 2. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.910 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschung ab.
5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Stadträtin Janz begründet die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst nach kurzer Aussprache bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung, 101.16.910, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

- 3. Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel**
Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83
Vorlage des Magistrats
- 101.16.923 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., in Kassel-Harleshausen, Rasenallee 83 und der Einbeziehung in die Betriebskostenbezuschung ab 01.08.2008 wird zugestimmt. Die Förderung dieser Ganztagsgruppe wird zunächst bis zum 31.07.2010 befristet; vor einer Weiterförderung ist die Bedarfssituation zu überprüfen."

Stadträtin Janz begründet die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst nach kurzer Aussprache bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Nicht anwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel, hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83, 101.16.923, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Mattern

4. Übergangszahlen Anfrage der CDU-Fraktion - 101.16.882 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lauten die Übergangszahlen von den Klassen 4 der Grundschulen der Stadt und des Landkreises Kassel an die weiterführenden Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel?
2. Wie hoch sind die Übergangszahlen von den 10. Klassen der Stadt und des Landkreises Kassel an die Oberstufengymnasien und die Beruflichen Gymnasien in der Stadt und im Landkreis Kassel?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht der Magistrat aus diesen Zahlen im Hinblick auf die Schulentwicklungsplanung?

Nach kurzer Aussprache stellt Vorsitzende Jakat fest, dass der Tagesordnungspunkt mit Einverständnis der Ausschussmitglieder bis zur nächsten Sitzung vertagt wird.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

5. Höhe der Gastschulbeiträge

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.884 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge eingenommen?
2. In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge ausgegeben?
3. Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die eingenommenen Gastschulbeiträge 2007?
4. Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die ausgegebenen Gastschulbeiträge 2007?
5. Welche Vorhaben und in welcher Höhe wurden 2007 aus Gastschulbeiträgen finanziert?
6. Welche Beträge aus welchen Schulformen wurden 2007 nicht ausgegeben, sodass diese am Jahresende 2007 noch verfügbar waren?

Stadtverordneter Schild bedankt sich bei Stadträtin Janz für die schriftliche Antwort, die alle Ausschussmitglieder mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten haben. Nach kurzer Aussprache stellt Vorsitzende Jakat fest, dass der Tagesordnungspunkt erledigt ist.

Die Anfrage ist beantwortet.

6. Anfrage Essenskosten
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.885 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat die große Differenz seiner Modellberechnung für Essenskosten an den einzelnen Schulen von Januar 2007 und der tatsächlichen Anzahl der ausgegebenen Essen? (vgl. Vorl.-Nr. 42/2008)
2. Wie beurteilt der Magistrat die Qualität der räumlichen, der personellen Voraussetzungen sowie die des Essens an den Kasseler Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung?
3. An welchen Schulen sind Verbesserungen welcher Standards geplant und wann sollen sie umgesetzt werden?
4. Ist zukünftig sichergestellt, dass nur dann Anträge von Schulen auf Einrichtung pädagogischer Mittagsbetreuung an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden, wenn die nötigen Voraussetzungen an den Schulen geschaffen sind?
5. Die Schuldezernentin bezeichnete Anfang des Jahres die Kasseler Gymnasien despektierlich als „Schulunterricht mit Suppenküchen“. Was wird der Anteil des Schulträgers sein, um möglichst zeitnah pädagogisch vertretbare Voraussetzungen zu schaffen, bzw. wo, wann und wie werden die laut Haushaltsansatz 2006 beschlossenen Gelder aus dem IZBB-Nachfolgeprogramm des Landes Hessen verbaut?

Stadträtin Janz und Amtsleiterin Steinbach, Schulverwaltungsamt, beantworten die Anfrage der CDU-Fraktion. Nach kurzer Aussprache stellt Vorsitzende Jakat fest, dass der Tagesordnungspunkt erledigt ist.

Die Anfrage ist beantwortet.

Wie zu Beginn der Sitzung zugesagt, ruft Vorsitzende Jakat nunmehr den Tagesordnungspunkt 12 zur Behandlung auf:

12. Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.933 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die mit der Schulgemeinde abgestimmten Bauplanungen zur Errichtung des neuen Werkstattgebäudes mit Werkstatt und Klassenräumen an der Walter-Hecker-Schule sowie die Finanzierung der Baumaßnahme am 19.06.2008 in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Stadtverordneter Schild begründet den Antrag der CDU-Fraktion.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst nach kurzer Aussprache bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Nicht anwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule, 101.16.933, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

7. Fahrradständer an Schulen
Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.889 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Magistrat wird aufgefordert, bei Um- und Neubauten an Schulen sowie Schulhofneugestaltungen in Kooperation mit den Schulen dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Fahrradabstell- und Abschließmöglichkeiten umgesetzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit von überdachten Abstellplätzen mit einbezogen werden.

Stadtverordnete Mattern begründet den Antrag der Fraktion B90/Grüne, den sie nach kurzer Aussprache auf Vorschlag von Stadtverordneter Bergmann, SPD-Fraktion, wie folgt ändert:

Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Magistrat wird aufgefordert, **im Rahmen der Kostenplanung** bei Um- und Neubauten an Schulen sowie Schulhofneugestaltungen in Kooperation mit den Schulen dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Fahrradabstell- und Abschließmöglichkeiten umgesetzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit von überdachten Abstellplätzen mit einbezogen werden.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Nicht anwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:
Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Selbert bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Beschlusstext des geänderten Antrages der Fraktion B90/Grüne betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, sollen die Worte „bei Um- und Neubauten“ gestrichen werden.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne
Enthaltung: --
Nicht anwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG zum geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Fahrradständer an Schulen, 101.16.889, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

- 8. Stand der Planungen des Schulentwicklungsplanes**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.891 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste
Sitzung vorgemerkt.**

- 9. Vergabe von Schulsporthallen und Klassenräumen**
Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.16.892 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste
Sitzung vorgemerkt.**

- 10. Ganztagsbetreuung Schule Schenkelsberg**
Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.16.915 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste
Sitzung vorgemerkt.**

- 11. Schulinspektionen**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.928 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste
Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Gabriele Jakat
Vorsitzende

Elisabeth Spangenberg
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 23. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend
und Bildung am

Mittwoch, 21.05.2008, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Gabriele Jakat, SPD
Vorsitzende

G. Jakat

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, B90/Grüne
1. Stellvertretende Vorsitzende

entsch.

Bodo Schild, CDU
2. Stellvertretender Vorsitzender

B. Schild

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Mitglied

i. V. Biederstein

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

A. Bergmann

Barbara Bogdon, SPD
Mitglied

i. V. H. Hanz

Peter Liebetrau, SPD
Mitglied

entschuldigt

Nicola Mütterthies, CDU
Mitglied

N. Mütterthies

Dr. Michael von Rüden, CDU
Mitglied

v. Rüden

Sandra Rudolph, CDU
Mitglied

S. Rudolph

Heike Mattern, parteilos
Mitglied

H. Mattern

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

→ i. V. Axel Selbert

Heidrun Goebel-Feußner, FDP
Mitglied

H. Goebel-Feußner

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Izzet Pehlivan,
Vertreter des Ausländerbeirates

I. Pehlivan

Magistrat

Anne Janz, B90/Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Schriftführung

Elisabeth Spangenberg,
Schriftführerin

Spangenberg

Verwaltung/Gäste

Erwin Liedtke
- Jugendamt -

ll

Hella Lopez Stadtelternbeirat

Hella Lopez

Admin. d. Fuldaer
Leitung Krimkabin. Heilbronn

A. J. Fulda

Gabriele Kleinbeck -40- P.

Vertragsentwurf Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel an freie Kindertagesstätten-Träger ab 2008

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit den freien Trägern werden neue Verträge über die Förderung deren Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten ab 2008 abgeschlossen (Betriebskostenzuschüsse). Die Verträge basieren auf dem als Anlage beigefügten Mustervertrag und sollen zunächst für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung abgeschlossen werden. Die Förderung (Betriebskostenzuschüsse) basiert auf der Vorgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2007 bzw. 20.02.2006, wonach sich die Betriebskostenbezuschussung an der Betreuungsgruppe orientieren soll. Grundlagen der vertraglichen Regelungen sind außerdem die „Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Kindertagesstätten-Zuschüsse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfserreichung“, in der beschlossenen Form.“

Begründung:

Im Zuge der Ausbauplanung der Betreuungsangebote für unter Dreijährige beauftragte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, für die Zeit spätestens ab 2008 unter Einbeziehung der freien Kindertagesstätten-Träger die Betriebskostenbezuschussung neu zu strukturieren. Dabei soll sich die neue Struktur an der Betreuungsgruppe orientieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der zeitweise auch Frau Stadträtin Janz und Herr Stadtkämmerer Dr. Barthel eingebunden sowie die meisten freien Kita-Träger sowie das Amt für Kämmerei und Steuern und das Jugendamt vertreten waren, befasste sich seit 2006 intensiv mit der Umstrukturierung und Vereinheitlichung der Betriebskostenzuschüsse ab 2008 sowie dem Text für einen neuen Vertrag.

Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mustervertrages stellt das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses dar; er soll für die nächsten Jahre die vertragliche Grundlage für die städtische Förderung an die freien Kindertagesstätten-Träger darstellen. Allerdings konnte mit den freien Trägern in den Punkten „Früh- und Spätdienste“ und „verbindlicher Platzauslastungsgrad von 97,5 %“ in der Arbeitsgruppe keine endgültige Übereinstimmung erzielt werden.

Die Früh- und Spätdienste, die von der Mehrheit der Träger vorgehalten werden, sind bislang nicht in die Zuschussberechnungen bezogen worden. Für das Jahr 2008 soll zunächst pro Früh- und Spätdienst in einer Einrichtung ein Pauschalbetrag von 2.500,00 € gewährt werden. Ab 2009 sollen Früh- und Spätdienste auf der Basis der Mindeststandards stufenweise angepasst werden.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich um den sogenannten verbindlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 %, wonach die Träger verpflichtet werden sollen, einen jährlichen Platzauslastungsgrad von 97,5 % zu erreichen; anderenfalls kann im Einzelfall der Vertrag von der Stadt Kassel gekündigt werden. Die Träger halten dies insbesondere für die ein- und zweigruppigen Einrichtungen für nicht umsetzbar, weil bereits ein freier Platz zum Erhebungsstichtag zu einer Unterschreitung der 97,5 % führen würde; das betrifft 20 Träger mit eingruppigen Einrichtungen und 10 Träger mit zweigruppigen Kitas.

Die freien Kita-Träger verweisen auf die vertraglichen im Rahmen der Bezuschussung jeweils greifenden Regelungen, wonach je nach Kapazitätsunterschreitungen bestimmte Abschläge vom Gruppenzuschuss erfolgen bis hin zur Einstellung der städtischen Förderung, wenn die Betreuungsgruppen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen 15 bzw. die Mindestzahl bei kleineren Gruppen unterschreiten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 dem Mustervertrag zugestimmt mit der Änderung in § 3 (13), dass die freien Kita-Träger alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen. Dazu gehören als Instrumente auch die jeweils im März/April mit allen Trägern und Einrichtungen grundschulbezirksbezogen durchgeführten Platzabstimmungsgespräche und gegebenenfalls die Einschaltung der „AG Eckpunkteregelung“. Diese Änderung ist auch vor dem Hintergrund vorgenommen worden, dass Träger und Einrichtungen durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und Betreuungen im Rahmen von Maßnahmen von Eltern über die AFK auch jeweils in der Lage sein müssen, flexibel auf plötzlichen Betreuungsbedarf reagieren zu können.

Der Mustervertrag ist als Anlage beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten

Die Stadt Kassel, vertreten
durch den Magistrat

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

, vertreten
durch den

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) anerkannter freier Träger im Sinne des § 10 HKJGB. Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist § 74 SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt. Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei der Führung seiner Einrichtung bzw. Einrichtungen an.

Die pädagogisch-konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes obliegt dem Träger. Mit dem Platzangebot leistet der Träger einen wichtigen Beitrag der im SGB VIII geforderten Angebotsvielfalt und der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Tagesbetreuung.

Die Kindertageseinrichtungen und Plätze der freien Träger dienen der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung orientieren sich an den Lebensbedingungen und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Die Stadt Kassel und die freien Träger halten jeweils ein mit der Stadt abgestimmtes Platzkontingent vor, das mithilft, den Platzbedarf oder einen Teil des Platzbedarfes abzudecken.

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

Der Träger nimmt damit zugleich seinen kirchlichen, diakonischen Auftrag wahr. Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. / Die katholischen Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des katholischen Glaubens geführt und orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihr werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung vermittelt.

§ 1 Trägereinrichtungen und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der Einrichtung/den nachstehend aufgeführten Einrichtungen des Trägers zur Verfügung stehenden Gruppen bzw. Plätze:

Zusatz bei den kirchlichen Trägern:

§ 1 Trägereinrichtungen

- (1) Die Förderung umfasst die in Anlage 1 genannten Kindertagesstätten des Trägers; die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Verantwortung des jeweils örtlichen zuständigen Kirchenvorstandes/Kirchenverwaltungsrates geführt.

-
- (2) In Abstimmung zwischen Stadt und Träger kann das Betreuungsangebot bei bzw. Bedarf verändert werden. Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit vor-
 - (3) rangig mit Kindern aus dem Grundschulkindbezirk belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).
 - (3) Die Selbstständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner bzw. Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.
 - (4)

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Förderung umfasst die in § 1 (1) bzw. in Anlage 1 aufgeführte Einrichtung bzw. aufgeführten Einrichtungen mit den jeweils genehmigten Gruppen und Plätzen für den Kindergartenbereich und/oder die genehmigten Betreuungsangebote für unter Dreijährige.
- (2) Für die maximale Gruppenstärke in den Kindergartengruppen ist die jeweilige Betriebserlaubnis maßgebend. Das gilt nicht für Gruppen mit Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen.
Außerdem werden auch Gruppen davon ausgenommen, die sich an Standorten mit vermehrten sozialen Problemen befinden; in diesen Fällen liegt die Gruppenstärke grundsätzlich bei 22 Plätzen pro Gruppe.
- (3) Gruppenveränderungen, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen würden, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden und treten gemäß der Beschlussfassung in Kraft.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Kindergartengruppen mit Kindergartenplätzen (Plätze für Kinder grundsätzlich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt) und bei entsprechend festgestelltem Bedarf altersübergreifende Gruppen mit Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und Kindergartenplätzen entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.
¹⁾Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Regelungen der „Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern
 - 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen
 - 2.2 Platzvergabe

¹⁾ Hinweis: § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) findet entsprechend Anwendung.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

3.1 Regelöffnungszeit

Die Regelöffnungszeit umfasst derzeit 40 Wochenstunden.

In der Berechnung der Gruppenzuschüsse sind Früh- und Spätdienste nicht enthalten (siehe auch § 5 (5)).

5.2 Betreuungsentgelt und

5.3 Wohnsitz

Das durchschnittliche den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungsentgelt entspricht den jeweiligen städtischen Entgeltsätzen der einzelnen Betreuungsangebote.

Die Platzvergabe in den geförderten Gruppen mit Ausnahme der Kiga-Halbtagsplätze richtet sich ebenfalls nach der BTO, Ziffer 2.2.1 v. sowie den Regelungen vom 30.04.2007 über die Vergabe von Betreuungsplätzen, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. BTO und Verfügung sind dem Vertrag als Anlagen beigelegt.

- (4) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“, die Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Erhebungstichtag 01.01. eines jeden Jahres maßgeblich.
- (6) Der Träger legt zusammen mit dem Erhebungsbogen jeweils gruppenbezogene Belegungslisten gemäß Absatz (11) vor.
Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.
- (7) Betreute Kinder, die zum Erhebungstichtag mindestens zwei Jahre und 45 Wochen alt sind, können als Kindergartenkinder berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für altersübergreifende Gruppen.
- (8) Werden die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach der BTO nicht erfüllt, so entfällt bei den unter Dreijährigen ein anteiliger Betriebskostenzuschuss.
- (9) Die Stadt informiert den Träger über den Inhalt der BTO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (10) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte keine Unionsbürger sind und die aufgrund der gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen, werden bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

In Zweifelsfällen klärt der Träger vor der Aufnahme eines Kindes mit der Stadt (Jugendamt) den aufenthaltsrechtlichen Status ab.

- (11) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz (2) und die Erfüllung der Zugangskriterien gemäß Absatz (8) erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen gemäß Absatz (6). Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Kindergarten-Halbtagsplätze – Namen und Anschriften der Arbeitgeber (dies kann auch durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt (Jugendamt) vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

- (12) Zum Erhebungsstichtag 01.01. eines jeden Jahres wird auch der Gesamtauslastungsgrad innerhalb der Stadt Kassel (prozentualer Anteil der in Anspruch genommenen Plätze zum vorhandenen Platzbestand) ermittelt.

Bei der Ermittlung des Auslastungsgrades bleiben mit auswärtigen Kindern belegte Plätze unberücksichtigt.

- (13) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

Dazu werden u. a. die jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und des Trägers mit der Stadt Kassel (Jugendamt) genutzt. Notwendige Anpassungen sind auf diese Weise zeitnah trägerübergreifend zu vereinbaren, um betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen zu vermeiden.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Anstrengungen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ jeweils vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und vereinbaren.

Protokollnotiz zu § 3 (3):

Für Kleinsteinrichtungen wird für die Kinder, die bereits aufgenommen wurden und nicht den geltenden Aufnahmekriterien entsprechen, Bestandsschutz bis zum Ende der Kindergartenzeit vereinbart.

§ 4

Vergabe der Kindertagesstättenplätze

- (1) Die Einrichtung steht bzw. die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.
- (2) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach den für vergleichbare städtische Einrichtungen maßgeblichen Kriterien.
- (3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß den §§ 82 und 85 SGB XII erfolgen Übernahmen von Entgelten durch die Stadt (Jugendamt) auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. Eltern jeweils bis zur Höhe der von der Stadt erhobenen Entgelte. Dies gilt auch für die Entgelte bei Geschwisterkindern sowie für die Verpflegungsentgelte. Übernahmen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (4) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von je 5 Wochen (incl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

§ 5

Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 2 und 3 betreuten Kinder.
- (2) Die Aufteilung auf Ganztags-, Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppen wird jeweils in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen zwischen Stadt und Trägern/Einrichtungen für das folgende Kindergartenjahr einvernehmlich festgelegt. Davon unabhängig bleibt der 01.01. eines jeden Jahres als jährlicher Erhebungsstichtag bestehen.

- (3) Bei der Eröffnung und Schließung von Gruppen in Abstimmung mit der Stadt gilt, dass eine neue Gruppe (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen) dann eröffnet werden kann, wenn mindestens 15 Anmeldungen vorliegen.

Eine Gruppe wird dann (ab 01.08.) nicht mehr gefördert, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 Plätze belegt waren (ausgenommen sind Gruppen mit 15 oder weniger Betreuungsplätzen).

Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. Die Förderung entfällt zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres).

Der gruppenbezogene Zuschuss für diese Gruppe wird dann letztmalig bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gezahlt.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten (ausgenommen Grundschulkindbetreuung)“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen für die Gruppen (Anlagen A – E) sind Bestandteil des Vertrages.

- (6) Für das Jahr 2008 wird für die bestehenden Früh- und Spätdienste pro Einrichtung mit einem Früh- und Spätdienst ein pauschaler Zuschlag von 2.500,00 € gewährt.
Es ist beabsichtigt, die Regelöffnungszeiten um die Früh- und Spätdienste zu erweitern.

Neue Früh- und Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei feststehendem Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) jeweils zum neuen Kindergartenjahr eingerichtet werden. Die Bedarfe werden im Rahmen der jährlichen Platzabstimmungsrunden erhoben.

Wird in einer Einrichtung nur ein Früh- oder ein Spätdienst angeboten, reduziert sich der pauschale Zuschlag um 50 %.

- (7) Anfallende Mietkosten bzw. Kreditkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Um- oder Ausbau von Räumen, in denen die geförderte Gruppe bzw. die geförderten Gruppen betrieben wird oder werden, werden pauschal mit 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr gefördert (Mietkostenpauschale bestehend aus Grundbetrag von 4.600,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.

- (8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers (ohne wesentliche Zinsbelastung), wird pro geförderter Gruppe ein Gebäudeunterhaltungszuschuss von pauschal 2.830,00 € pro Jahr gewährt (bestehend aus Grundbetrag von 2.560,00 € und Energiekostensteigerung von 270,00 €); damit sollen Unterhaltungsmaßnahmen und Nebenkosten bezuschusst werden (Objektkostenzuschuss); weitere Zuwendungen in diesem Zusammenhang werden nicht geleistet.
- (9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß den Ziffern (7) und (8) ist ausgeschlossen.
- (10) Veränderungen bei den auf gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen basierenden gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüssen können zu deren Neufestsetzungen führen.
- (11) Diese gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden ab 2009 dynamisiert und der Kostenentwicklung angepasst. Grundlagen hierfür sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Miet- sowie die Objektkostenpauschale werden in 2009 überprüft und der Kostenentwicklung angepasst.

§ 6

Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten

- (1) Stadt und Träger vereinbaren die Erarbeitung einer Konzeption zur Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten. Es soll eine verbindliche ständige Kooperation zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten erfolgen. Schwerpunkte können sein:
 - Frühzeitige Erkennung von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen (Kontinuität in der Förderung)
 - Absprachen und Lernziele im pädagogischen Bereich
 - Zusammenarbeit hinsichtlich Sprachförderung und Verlaufkursen

Die Konzeption soll Angaben enthalten über die organisatorische und zeitliche Struktur der Kooperation sowie über die entsprechenden Verantwortlichkeiten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Grundschullehrerinnen/Grundschullehrern und Erzieherinnen/Erziehern soll gewährleistet werden.

- (2) Die freien Kindertagesstättenträger erhalten nach dem Proporz des vorhandenen Platzbestandes ab 2007 städtische Zuwendungen zur Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplans. Es werden zusätzliche Zuwendungsmittel gewährt, um dort den Fachkraftstellenanteil um 0,25 Vollzeitstellen pro Gruppe erhöhen zu können. Die Schwerpunkte sollen dabei auf der Gesundheitserziehung, Sprachförderung und dem Übergang von Kindergarten in die Schule liegen.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Kita-Personals

- (1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind.
Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 8

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 9

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

- (1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus.
- (2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Belegungslisten gemäß § 3 (6) und (11) bei der Stadt ein; ebenso reicht er bis dahin für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse ein.

- (3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind fünf Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Ziffer (2) führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und keine weiteren Betriebskostenzuschüsse auszus zahlen.
- (5) Die Stadt (Jugendamt) prüft die Unterlagen und teilt das Ergebnis dem Träger bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mit.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum 01.01.2008 und endet zum 31.12.2010. Das Vertragesverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30.06., erstmals zum 30.06.2010, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 (10) und §3 (13)) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.
- (3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

Zusätze bei den kirchlichen Trägern (evangelische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt beginnt das Vertragsverhältnis zum .

(katholische Kirche)

Zu

- (1) vorbehaltlich der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung beginnt das Vertragsverhältnis zum

**§ 11
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Für die Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Für den Träger

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorstand

Anne Janz
Stadträtin

Vorstand

**Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse
für den Bereich der Kindertagesstätten**
(ausgenommen Grundschulkindbetreuung)

Lfd. Nr.	Gruppenbezogener ¹⁾ Zuschuss für	Höhe des gruppengezogenen Zuschusses ^{2) u. 5)} (Miet- bzw. Objektkostenpauschale) (in €)	Betriebskostenzuschuss gesamt (pro Gruppe) (in €)	Gruppengröße	Personalschlüssel	Zuschläge / Abschläge	Erläuterungen
01 (A)	22er Kiga-Gruppe + Mietkostenzuschuss bzw. Objektkostenzuschuss (3 – 6,5 Jahre)	50.150,35 + 4.870,00 bzw. + 2.830,00	55.020,35 bzw. 52.980,35	21 - 23	1,575	+ 1.000,- € bei 24 Kindern + 7.610,- € bei 25 Kindern - 1.000,- € pro nicht belegtem Platz bei 20 und weniger	Erhöhung des Personalschlüssels bei 25 belegten Kiga-Plätzen auf 1,750
02 (B)	20er i-Gruppe ⁴⁾ (3 – 6,5 Jahre)	52.479,28	57.349,28 bzw. 55.309,28	20	1,575	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 1 – 2 belegten i-Plätzen; bei 3 Obergrenze = 18 Plätze, bei 4-5 Obergrenze = 15 Pl.
03 (C)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	53.871,09	58.741,09 bzw. 56.701,09	20	1,750	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 3 oder 4 betreuten unter Dreijährigen
04 (D)	20er altersübergreifende Gruppe ³⁾ (0 – 6,5 Jahre)	63.261,54	68.131,54 bzw. 66.091,54	20	2,000	- 1.000,- € bei weniger als 19 belegten Plätzen	bei 5 und mehr betreuten unter Dreijährigen
(05) (E)	altersübergreifende Gruppe (0 - 3 Jahre)	65.910,27	70.780,27 bzw. 68.740,27	12	2,0	- 3.000,- € bei weniger als 12 betreuten Kindern pro nicht belegtem Platz	Reduzierung der Gruppenstärke bei Betreuung von Kindern unter 1 Jahr

- 1) Ausgangslage ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Betreuungszeit (4 x 8,5 Stunden, 1 x 6 Stunden); dabei müssen mehr als die Hälfte der Sollkapazität ganztags betreut werden; anderenfalls erfolgt – analog – die Einstufung als Dreivierteltagsgruppe (90% des Zuschusses für die Ganztagsgruppe) oder als Halbtagsgruppe mit mindestens 25 Wochenstunden = 80 % des Ganztagszuschusses bzw. 20 bis unter 25 Wochenstunden = 75 % des Ganztagszuschusses.
Als Dreivierteltagsgruppe gilt eine Gruppe mit mindestens 32 Wochenstunden Betreuungsumfang. Bei einer Belegung mit 25 Kiga-Kindern erfolgt ein Zuschlag zur Personalaufstockung.
(Bei 05 (E) müssen mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden. Das gilt analog für die Einstufung als Dreivierteltags- oder Halbtagsgruppe)
- 2) Zum Gruppenschuss wird – wie bisher – ebenfalls gruppenbezogen ein Miet- bzw. Kreditkostenschuss in Höhe von 4.870,00 € (bisher = 4.600,00 €) bzw. bei Eigentum ohne Schuldendienst von 2.830,00 € gewährt.
- 3) Bei der Berechnung gehen aü-Gruppen vor i-Gruppen, d.h., weist eine aü-Gruppe auch ein oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.
Achtung:
Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag, wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder.
- 4) i-Gruppen mit 18 oder 15 belegten Plätzen werden wie die 20er i-Gruppen gewertet.
- 5) Die gruppenbezogenen Zuschüsse (Anlage A-E) für die kirchlichen Einrichtungen (Ev. Stadtkirchenkreis Kassel, Caritasverband Kassel e.V. und Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.) betragen jeweils für die Ganztagsgruppe abweichend von den aufgeführten Beträgen 80 % von

Lfd. Nr. 01 (A)	= 54.397,51 €
Lfd. Nr. 02 (B)	= 56.432,81 €
Lfd. Nr. 03 (C)	= 58.497,91 €
Lfd. Nr. 04 (D)	= 68.020,54 €
Lfd. Nr. 05 (E)	= 70.100,84 €

Diese abweichenden gruppenbezogenen Zuschüsse gelten nicht für die Miet-/Kredit- und Objektkostenpauschalen sowie nicht für die zusätzlichen Pauschalen für Früh- und Spätdienste und für die 25er Kiga-Gruppen.

Die kirchlichen Träger legen jeweils bis zum 31.03. zahlenmäßige Verwendungsnachweise vor.

Die o. g. 80 % sollen ab 2009 stufenweise bis auf 90 % angeglichen werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe Kiga-Bereich - Regelgruppe mit 21 – 23 Plätzen -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden ----- Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std. Differenz von 1,6 Wo.std.	67.054,05 + 1.746,63 ----- 68.800,68	Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8,5 Stunden + 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen und der Differenz wie oben dargestellt

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.200,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.285,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	7.150,00	325,00 pro Platz x 22 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	8.100,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	91.385,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.483,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	96.869,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
<p>1. Entgelte und Förderung</p> <p>a) Betreuungsentgelte</p> <p>11 x GT-Ki. x 149,00 € x 12 Mo. = 19.668,00 € + 1 Geschw.-Kind gt 1 x 74,50 € x 12 Monate = <u>894,00 €</u> ges. = 20.562,00 €</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 DVT-Ki. x 124,00 € x 12 Monate = 5.952,00 € + 1 Geschw.-Kind dt. X 72,00 € x 12 Monate = <u>744,00 €</u> ges. = 6.696,00</p> <p><i>zuzüglich</i></p> <p>4 HT-Ki. x 105,00 € x 12 Monate = 5.040,00 € + 1 Geschw.-Kind ht. X 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 5.670,00</p> <p>Betreuungsentgelt ges. = 32.928,00 € davon 95 % = 31.281,60 €</p>	31.281,60	<p><u>Annahme:</u> 12 Ganztags-, 5 Dreivierteltags- und 5 Halbtagskinder ganztags, je 1 Geschwisterkind ganztags, dreivierteltags und halbtags.</p> <p>Da die Träger mehr und mehr Entgelteinnahmen nicht realisieren können, wird von 95 % der Maximalentgelte ausgegangen. Bei 22 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die max. Entgelteinnahmen bei 22 x 145,00 € x 12 Monate = 39.336,00 €</p> <p>Die Träger halten 95 % = 31.281,60 € für zu hoch angesetzt. Diese 31.281,60 € entsprechen 79,5 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen. Die Verpflegungsentgelte werden als durchlaufende Posten angesehen und sind unberücksichtigt geblieben.</p>
<p>2. Landesförderung</p> <p>a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO der Hess. Landesregierung vom 02.01.2007 22 Plätze x 160,00 €</p>	3.520,00	
<p>b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007</p>	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	11.190,00	
3. Trägeranteil	4.247,16	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 42.471,60 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.718,76	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	96.869,11 - 46.718,76	
BK-Zuschuss pro Gruppe	50.150,35 (2.279,56 p. Pl.)	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	55.020,35 2.500,93 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	52.980,35 (2.408,20 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von 50.150,35 € wird gezahlt, wenn mindestens 12 Kinder der 22er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden mit mindestens 40,0 Stunden Betreuungszeit pro Woche.

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = **45.135,30 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschusses = **40.120,30 €**, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = **37.612,75 €**

Bei einer Belegung von 24 Kindern zum Stichtag erhöht sich der Gruppenzuschuss um 1.000,- €

Bei einer Belegung von 25 Kindern zum Stichtag erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 7.610,00 € pro Jahr, der zur Aufstockung des Fachkraftstellenanteils der Gruppe von 1,575 auf 1,750 Verwendung finden soll. Dreiviertel- oder Halbtagsgruppen erhalten den Zuschlag anteilig zu 90 bzw. 80 oder 75 % des Ganztagsgruppenzuschusses.

Bei einer Belegung von 20 oder weniger zum Stichtag, reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz ebenfalls um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 33.433,57 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Integrative Kiga-Gruppe mit 20 Plätzen -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
<p>a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,575 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden</p> <hr/> <p>Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,575 Stellen sind 63,0 Stunden erforderlich. 1,575 Stellen entsprechen 39,0 Wo.std. + 22,4 Wo.std. = 61,4 Wo.std.; die Differenz von 1,6 Wo.std. ist noch zu berücksichtigen.</p>	<p>67.054,05 + 1.746,63 68.800,68</p>	<p><u>Annahme:</u> 14 gt-Kinder, davon 2 x gt-Geschwisterkinder 6 ht-Kinder, davon 1 x ht-Geschwisterkind</p> <hr/> <p>Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochen- stunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.</p>
<p>b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung</p>	<p>2.500,00</p>	<p>Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.</p>
<p>c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)</p>	<p>7.785,27</p>	<p>Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollzieh- bar.</p>

¹⁾ Abdeckung der Regelöffnungszeit mit 4 x 8,5 Stunden und 1 x 6 Stunden = 40,0 Wochenstunden mit 1,575 Fachkraftstellen.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 22 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	83.085,95	
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	90.535,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.432,16	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	95.968,11	
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 12 x 149,00 € x 12 Monate = 21.456,00 € 2 x 74,50 € x 12 Monate = 1.788,00 € 5 x 105,00 € x 12 Monate = 6.300,00 € 1 x 52,50 € x 12 Monate = <u>630,00 €</u> ges. = 30.174,00 € Betreuungsentgelt ges. = 30.174,00 € davon 95 %	28.665,30	Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 35.760,00 €. Diese 28.665,30 € entsprechen 80,2 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung 20 x 160,00 = 3.200,00 € + 1 x 7.670,00 €	10.870,00	
3. Trägeranteil	3.953,53 10 % von 1) und 2)	
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	43.488,83	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	95.968,11 - 43.488,83	
BK-Zuschuss pro Gruppe	52.479,28	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
BKZ pro Gruppe mit Miet- bzw. Kreditkostenzuschuss	57.349,28 (2.867,46 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	55.309,28 (2.765,46 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenschuss von 52.479,28 € wird gezahlt, wenn mind. 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mind. 40,0 Std. Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltags-Betreuung (32 bis unter 40 Wochenstd.) beträgt der Gruppenschuss 90 % des GT-Gruppenschusses = **47.231,35 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstd. beträgt der Gruppenschuss 80 % des GT-Gruppenschusses = **41.983,42 €**, bei mind. 20 Wochenstd. bis unter 25 beträgt der Gruppenschuss 75 % = **39.359,46 €**

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem um 1.000,00 € pro Jahr, davon ausgenommen ist eine Betreuung von 3 integrativen Kindern in der Gruppe, in diesem Fall bleibt bei einer Belegung von 18 oder 17 Kindern der Gruppenschuss unverändert, bei 16 oder 15 Kindern reduziert er sich jedoch ebenfalls um je 1.000,00 € pro nicht belegtem Platz zum Stichtag.

Bei Integrationsgruppen mit 15 belegten Plätzen zum Stichtag, von denen 5 Plätze mit integrativen Kindern belegt sind, bleibt der Gruppenschuss unverändert.

Wenn die Belegung am Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 34.986,19 € (zwei Drittel) bzw. anteilig und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung ergibt (mindestens 15).

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 1,75 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 1,750 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstel- le mit 39 Wochenstunden	74.504,50 + 1.364,55 75.869,05	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder (12 x gt, 4 x ht) 4 „u3“-Kinder (3 x gt, 1 x ht)
Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 1,75 Stellen sind 70,0 Wo.std. erforderlich. 1,750 Wo.std. entsprechen 39,0 Wo.std. + 29,75 Wo.std. = 68,75 Wo.std. Differenz von 1 ¼ Stunden = 1.364,55 €		Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Leitungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 1,750 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	90.154,32	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	98.835,95	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	5.930,16	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	104.766,11	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 11 x 149,00 € x 12 Monate = 19.668,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 4 x 105,00 € x 12 Monate = <u>5.040,00 €</u> ges. = 25.602,00 € <i>zuzüglich</i> 1 x 185,00 € x 12 Monate = 2.220,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 6.354,00 € Betreuungsentgelt ges. = 31.956,00 € davon 95 % = 30.358,20 €	30.358,20	<u>Annahme:</u> 16 Kiga-Kinder, davon 11 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 4 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Bei 20 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 16 x 149,00 € x 12 Monate = 28.608,00 € zuzüglich 6 x 185,00 € x 12 Monate = 8.880,00 €, ges. = 37.488,00 € Die 30.358,20 € entsprechen 81,0 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt, d.h., für eine zum Stichtag mit 14 Kiga-Kindern belegte Gruppe würden 7.670,00 € gewährt.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Landesförderung gesamt	15.910,00	
3. Trägeranteil	4.626,82	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	50.895,02	
Ausgaben gesamt - Einnahmen gesamt	104.766,11 - 50.895,02	
BK-Zuschuss pro Gruppe	53.871,09	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	58.741,09 (2.937,05 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	56.701,09 (2.835,05 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Bei einer Belegung von weniger als 19 Kindern zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss pro nicht belegtem Platz um 1.000,00 € pro Jahr; sinkt die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch **35.914,06 €** (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Bei aü-Gruppen mit weniger als 3 „u3“-Kindern zum Stichtag wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt; dabei zählen die vorhandenen „u3“-Kinder als Kiga-Kinder; dies gilt auch, wenn gleichzeitig noch i-Kinder in der Gruppe betreut werden.

Bei der Berechnung gehen altersübergreifende (aü-) Gruppen vor integrativen (i-) Gruppen vor, d. h., weist eine aü-Gruppe auch 1 oder sogar 2 i-Kinder auf, wird die Gruppe als aü-Gruppe gezählt.

Der Gruppenzuschuss von **53.871,09 €** wird gezahlt, wenn mindestens 11 Kinder der 20er-Gruppe zum Stichtag ganztags betreut werden (mit mindestens 40 Stunden Betreuungszeit pro Woche).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % des GT-Gruppenzuschusses = **48.483,91 €**

Bei einer Halbtagsbetreuung von 25 Wochenstunden beträgt der Gruppenzuschuss 80 % des GT-Gruppenzuschuss = **43.096,87 €**, bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss = **40.403,32 € (75 %)**.

Achtung:

Wenn in einer altersübergreifenden Gruppe 1 oder 2 i-Kinder betreut werden und die Gruppenstärke auf 18 abgesenkt wird, wird der Gruppenzuschuss für diese Gruppe nicht reduziert. In einer altersübergreifenden Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008 Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe - Altersübergreifende Gruppe mit 20 Plätzen und Personalschlüssel von 2,0 -

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2.000 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden <hr/> Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.	85.148,00 + 2.183,28 87.331,28	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder (11 x gt, 3 x ht) 6 „u3“-Kinder (4 x gt, 2 x ht) <hr/> Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Nur Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	2.000,00	100,00 pro Platz x 20 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	101.616,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	6.500,00	325,00 pro Platz x 20 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Möbiliar, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	7.450,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	109.066,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.543,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	115.610,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 10 x 149,00 € x 12 Monate = 17.880,00 € 1 x 74,50 € x 12 Monate = 894,00 € 3 x 105,00 € x 12 Monate = <u>3.780,00 €</u> ges. = 22.554,00 € <i>zuzüglich</i> 3 x 185,00 € x 12 Monate = 6.660,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 2 x 126,00 € x 12 Monate = <u>3.024,00 €</u> 10.794,00 € Betreuungsentgelt ges. = 33.348,00 € davon 95 % = 31.680,00 €	31.680,00	<u>Annahme:</u> 14 Kiga-Kinder, davon 10 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags, <u>zuzüglich</u> 6 „u3“-Kinder, davon 3 ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 2 Kinder halbtags Die Träger halten 95 % von 33.348,00 € für zu hoch angesetzt. Bei 20 Ganztagskindern lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 38.352,00 €. Die 31.680,00 € entsprechen 82,6 % der tatsächlich erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung a) Allgem. Trägerentlastung gem. VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) vom 02.01.2007 14 Kiga-Kinder x 160,00 €	2.240,00	Die Landesmittel werden jeweils für bis zu 24 Kiga-Kinder bewilligt.
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 2 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	6.000,00	
Landesförderung gesamt	15.910,00	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
3. Trägeranteil	4.759,00	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 46.390,00 € bleibt bei der Kalkulation bestehen.
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	52.349,00	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	115.610,54 - 52.349,00	
BK-Zuschuss pro Gruppe	63.261,54	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	68.131,54 (3.406,58 € p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	66.091,54 (3.304,58 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Erreicht der Anteil der unter Dreijährigen zum Stichtag nur 3 oder 4 Kinder, wird der Betriebskostenzuschuss für die altersübergreifende Gruppe mit 1,75 Fachkraftstellenanteil gezahlt.

Wenn die Belegung zum Stichtag auf weniger als 15 Kinder sinkt, beträgt der gruppenbezogene Zuschuss nur noch 42.174,36 € (zwei Drittel) bzw. anteilig je nach GT-, DVT- oder HT-Gruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Jahres gezahlt, sofern sich zum anschließenden Stichtag keine höhere Belegung (mindestens 15) ergibt.

Die anderen Regelungen entsprechen denen, wie bei der altersübergreifenden Gruppe mit 1,75 Stellen aufgeführt.

90 % des gruppenbezogenen Zuschusses von 63.261,54 € betragen 56.935,39 €, 80 % betragen 50.609,23 €, 75 % betragen 47.446,16 €

Zusammenstellung Betriebskostenzuschüsse ab 2008

**Gruppenbezogener Zuschuss für eine Ganztagsgruppe
- Altersübergreifende Gruppe mit 12 Plätzen für Kinder bis drei Jahre
und einem Personalschlüssel von 2,0 -**

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
I. Ausgaben		
1. Personalkosten ¹⁾		
a) <u>Pädagogisches Personal</u> 2,0 Fachkraftstellen gem. TVöD, Eingangsstufe 8, Stufe 5, 40 Jahre, vh., 1 Kind = 42.574,00 €/Jahr = 1 Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden	85.148,00 + 2.183,28 87.331,28	<u>Annahme:</u> 12 Kinder bis 3 Jahre; davon 8 Kinder ganztags und 1 Geschwisterkind ganztags, 3 Kinder halbtags
Bezogen auf eine Regelöffnungszeit von 40,0 Wo.std. x 2,0 Stellen sind 80,0 Wo.std. erforderlich; 2,0 Stellen entsprechen 78,0 Wo.std. Die Differenz von 2,0 Stellen bzw. 2.183,28 € ist noch mit einzubeziehen.		Hier ist der Fachkraftstellenanteil gemäß BTO der Stadt Kassel vom 12.07.2006 sowie der Ersten Änderung vom 31.01.2007 bezogen auf die Öffnungszeit enthalten; danach ist eine Ganztagsgruppe mit 40 Wochenstunden Öffnungszeit von 8.00 – 16.30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 8.00 – 14.00 Uhr definiert.
b) <u>Besoldungsdifferenz</u> zwischen Kita-Leitung und Gruppenleitung	2.500,00	Durch die überwiegende Zahl älterer Führungskräfte ist der Ansatz von 2.363,- € realistisch. Dieser Betrag ist auf das Jahr 2008 hin angepasst und aufgerundet worden.

¹⁾ Abdeckung der Regelbetreuungszeit mit 4 x 8 Std. 30 Min. = 34 + 1 x 6 Std. = 40,0 Wochenstd. mit 2,0 Fachkräften und der Differenz wie oben dargestellt.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
c) <u>Hauswirtschaftliches Personal</u> (Reinigung = 160 qm/Std. = 1 Std. pro Tag + 1 Std. für Mittagessenzubereitung)	7.785,27	Diese Angaben beruhen noch auf den HLT-Kosten und sind nachvollziehbar.
d) <u>Kosten für Hausmeister</u>	2.000,00	Ausgehend von den Kosten des AKGG von 40.000,00 € pro Jahr, von denen 2/3tel = 26.000,00 € auf die drei Kitas des AKGG entfallen, ergeben sich rechnerisch für insgesamt 12 Gruppen rd. 2.000,00 € pro Gruppe
e) <u>Pauschale für Aus- und Fortbildung</u>	1.200,00	100,00 pro Platz x 12 Plätze
Personalkosten a) – e) gesamt	100.816,55	
I. Ausgaben		
2. Sachkosten		
a) Pauschale pro Platz in Orientierung an den städtischen Kosten	3.900,00	325,00 pro Platz x 12 Plätze
b) Pauschale für Ersatzbeschaffungen pro Gruppe	200,00	
c) Pauschalbetrag für bewegliches Vermögen (Mobilier, Außenspielgeräte etc.) pro Gruppe	750,00	Mit diesem Pauschalbetrag werden Anträge auf investive städt. Zuschussmittel für Ausstattungsvorhaben bis auf Ausnahmefälle entbehrlich.
Sachkosten 2 a) – c) gesamt	4.850,00	
Personal- und Sachkosten Pos. 1. und 2. gesamt	105.666,55	
3. Pauschale für Verwaltungskosten (6 % der Personal- und Sachkosten)	6.339,99	
Ausgaben Pos. 1. – 3. gesamt	112.006,54	

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
II. Einnahmen		
1. Entgelte und Förderung a) Betreuungsentgelte 8 x 185,00 € x 12 Monate = 17.760,00 € 1 x 92,50 € x 12 Monate = 1.110,00 € 3 x 126,00 € x 12 Monate = <u>4.536,00 €</u> 23.406,00 € Betreuungsentgelt ges. = 23.406,00 € davon 95 % = 22.235,70 €	22.235,70	<u>Annahme:</u> 12 Kinder unter drei Jahren, davon 1 Geschwisterkind und 8 Kinder ganztags sowie 3 Kinder halbtags Bei 12 Ganztagskindern ohne Geschwisterkinder lägen die maximalen Entgelteinnahmen bei 26.640,00 €. Die 22.235,70 € entsprechen 83 % der maximal erzielbaren Entgelteinnahmen.
2. Landesförderung		
a)	---	
b) Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit der Kinder von mind. acht Std. gem. VO der Hess. Landesregierung v. 02.01.2007	7.670,00	Ausgehend von einer altersübergreifende Gruppe bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres wird davon ausgegangen, dass bis zu 3 Kinder zum landesweiten Stichtag 15.03. bereits 3 Jahre alt sind.
c) Aus der VO des Landes Hessen („BAMBINI“-Programm) werden 4 x 3.000,00 € auf der Einnahmeseite berücksichtigt; darüber hinausgehende Landesmittel bleiben unberücksichtigt.	12.000,00	
Landesförderung gesamt	19.670,00	
3. Trägeranteil	4.190,57	Das Jugendamt bzw. die Stadt Kassel erwarten einen Trägeranteil von 10 % der Einnahmen als Eigenleistung, da die Träger den Betrieb insgesamt flexibler gestalten und die Betreuung günstiger gestalten können. Die Träger lehnen diesen Eigenanteil ab. Der Anteil von 10 % von 41.905,70 € bleibt bei der Kalkulation bestehen. 10 % der Einnahmeposition 1. + 2.

Positionen	Berechnung in Euro	Erläuterungen und Hinweise
Einnahmen Ziffern 1. – 3. gesamt	46.096,27	
Ausgaben gesamt abzüglich Einnahmen gesamt	112.006,54 - 46.096,27	
BK-Zuschuss pro Gruppe	65.910,27	
Zzgl. Miet- bzw. Kreditkostenpauschale pro Gruppe	4.870,00	Der Pauschalbetrag soll ca. 48 % der durchschnittlichen Kaltmiete von 5,00 €/m ² x 130 m ² x 12 Monate = 7.800,00 € abdecken; bei den Nebenkosten wurden die Kostensteigerungen bei den Energiekosten mit 270,00 € pro Gruppe und Jahr voll berücksichtigt, so dass sich die Mietkostenpauschale auf 4.870,00 € pro Gruppe und Jahr beläuft.
BKZ pro Gruppe mit Mietkostenzuschuss	70.780,27 (5.898,36 €p. Pl.)	
bzw. zzgl. Objektkostenpauschale pro Gruppe	2.830,00	Erhöhung um die Kostensteigerung bei den Energiekosten analog der Mietkostenpauschale in Höhe von 270,00 € pro Gruppe.
BKZ pro Gruppe mit Objektkostenzuschuss	68.740,27 (5.728,36 p. Pl.)	

Erläuterungen:

Der Gruppenzuschuss von **65.910,27 €** wird gezahlt, wenn zum Stichtag mindestens 9 Kinder ganztags betreut werden (mindestens 40,0 Wochenstunden Betreuungszeit).

Bei einer Dreivierteltagsbetreuung (wenn mind. 9 Kinder zum Stichtag dreivierteltags betreut werden und bei 32 bis unter 40 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 90 % = **59.319,24 €** bei einer Halbtagsbetreuung (25 bis unter 32 Wochenstunden) beträgt der Gruppenzuschuss 80 % = **52.728,22 €** bei mindestens 20 Wochenstunden bis unter 25 beträgt der Gruppenzuschuss 75 % = **49.432,70 €**

Bei einer Belegung von weniger als 12 Kinder zum Stichtag reduziert sich der Zuschuss um 3.000,00 € pro nicht belegtem Platz und Jahr; bei einer Belegung von weniger als 9 Kinder zum Stichtag (bzw. 8 Kinder bei 1 oder 2 Kindern unter 1 Jahr) beträgt der Gruppenzuschuss noch **43.940,18 €** für die Ganztagsgruppe und wird nur noch bis zum 31.07. des auf den nächsten Stichtag folgenden Jahres gezahlt.

Wird zum Stichtag 1 Kind betreut, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, reduziert sich die Gruppenstärke auf 11, werden 2 oder mehr Kinder unter einem Jahr betreut, beträgt die Gruppenstärke noch 10 Kinder.

Der Gruppenzuschuss von 65.910,27 € bleibt in diesen Fällen gleich.

Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in Einrichtungen wird zugestimmt.
2. Die Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung.
3. Die mit den Eckpunkten verbundenen Qualitätsstandards bilden die Grundlage zukünftiger Planung.
4. Auf der Basis der Eckpunkte schließen Stadt und freie Kindertagesstätten-Träger vertragliche Regelungen über die städtische Betriebskostenbezuschussung ab.
5. Der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung ist nur möglich, wenn sich Bund und das Land verantwortlich und spürbar an den Betriebs- und Investitionskosten beteiligen.“

Begründung:

Die freien Kindertagesstätten-Träger und die Stadt Kassel haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe seit 2006 mit der Erarbeitung von Eckpunkten für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten beschäftigt.

Die jetzt vorliegenden Eckpunkte regeln neben

- Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren,
- Gruppengrößen und Fachkraftstelltenanteil und

- gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse

auch die Vereinbarung von Qualitätsstandards, die Festlegung von Verfahrensfragen und den Gesamtauslastungsgrad.

Hinsichtlich eines verbindlichen jährlichen Platzauslastungsgrades von 97,5 % haben die freien Träger in der AG Eckpunkteregeung darauf hingewiesen, dass ein derartiger Gesamtauslastungsgrad zwar als gemeinsame Zielsetzung nicht aber als Kündigungsgrund des Vertrages bei Nichterreicherung festgelegt werden kann. Der Magistrat ist dem mit der Änderung der Ziffer 11 dahingehend gefolgt, dass ein hoher Platzauslastungsgrad einen hohen Stellenwert als Zielsetzung bei den Eckpunkten hat und die freien Kita-Träger und die Stadt Kassel alle gegebenen Möglichkeiten nutzen, um einen hohen Auslastungsgrad zu erreichen.

Stadt und freie Träger stimmen darin überein, dass der Ausbau der Tagesbetreuung in der erforderlichen Quantität und unter Bildungsgesichtspunkten nur in der erforderlichen Qualität erfolgen kann, wenn Bund und Land sich massiv und verlässlich an den Investitions- und Betriebskosten beteiligen.

Der Magistrat unterstützt die Position des Deutschen Städtetages, dass "die Städte den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für sinnvoll halten und bereit sind, sich wie schon bisher verstärkt zu engagieren, damit Eltern die Wahlfreiheit und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch zusätzliche Betreuungsangebote erleichtert wird. Die Kommunen finanzierten jedoch schon heute den Löwenanteil der Ausgaben für Kinderbetreuung. Wenn der Bund unter Mitwirkung der Länder einen Rechtsanspruch ab 2013 festlegen und damit den Kommunen zusätzliche Aufgaben aufbürden wolle, müssten Bund und Länder dafür auch die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen".

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu den Eckpunkten empfohlen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Eckpunkte

**für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse
für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit
und Bedarfsabdeckung**

Präambel

Auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 ff des SGB VIII, der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen und der Orientierung an den Zielen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sollen die Träger folgende elementare Qualitätsstandards in ihren Einrichtungen gewährleisten.

Der Qualitätskriterienkatalog definiert auf dieser Grundlage und einer trägerübergreifenden fachlichen Übereinkunft grundsätzliche Rahmenbedingungen baulicher, räumlicher und personeller Art sowie grundsätzliche konzeptionelle Prinzipien. Er ist damit auch ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Träger in Kassel für die Verbesserung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Stadt soll im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Träger schaffen, die Qualitätsstandards vollständig umzusetzen.
Die Erreichung der vollen Umsetzung wird möglicherweise in mehreren Stufen erfolgen müssen.

1. Platzbestandssicherung und Anpassung an Veränderungen

a) Betreuung unter Dreijähriger

Schaffung eines bedarfsgemäßen Betreuungsangebotes bis Oktober 2010 mit 1.066 Plätzen, davon 766 Plätze in Betreuungsgruppen und 300 in Tagespflege durch Umsetzung in Ausbaustufen sowie mit zusätzlich mindestens rund 600 Plätzen für einen **weitergehenden Ausbau bis 2013 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs**.

b) Kindergartenbetreuung

Sicherung des **bedarfsgemäßen** Platzangebotes von 95 % an Plätzen in Betreuungsgruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

c) Grundschulkindbetreuung

Schaffung eines bedarfsgemäßen Platzangebotes für Grundschul Kinder (4 Jahrgänge)

Bedarfsgemäßes Platzangebot heißt auch jeweils Anpassung der Betreuungsformen und Betreuungszeiten an die Bedarfslage. Das schließt den Ausbau in gleicher Weise mit ein, wie Rückbau von Plätzen.

2. Benennung der Einrichtung mit Art und Anzahl der Betreuungsgruppen;
Festlegung von Gruppenveränderungen in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen.
3. Festlegung der Gruppengrößen und der Kriterien für evtl. Abweichungen sowie des Fachkraftstellenanteils

a) Altersübergreifende Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von max. 18 Plätzen bei 2,5 Fachkraftstellen; als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke 20 Plätze pro Gruppe, von denen bei der Platzplanung von 14 Kiga-Plätzen und 6 Plätzen für unter Dreijährige ausgegangen wird.

Als altersübergreifende Gruppe gilt eine Gruppe, in der zum jeweiligen Erhebungstichtag mindestens drei unter Dreijährige betreut werden. Werden zu diesem Stichtag drei bis vier unter Dreijährige betreut, schließt der gruppenbezogene Betriebskostenzuschuss 1,75 Fachkraftstellen mit ein, bei mindestens fünf unter Dreijährigen sind 2,0 Fachkraftstellen zugrunde gelegt.

Wenn an zwei aufeinander folgenden Erhebungstichtagen keine drei unter Dreijährigen in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, soll der Träger die Betriebserlaubnis für diese Gruppe ändern lassen.

b) Kiga-Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von 20 Plätzen bei 2,0 Fachkraftstellen. Als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke in Regelgruppen bis 25 Plätzen, wenn es sich

- ⇒ nicht um eine altersübergreifende Gruppe,
- ⇒ nicht um eine integrative Gruppe,
- ⇒ nicht um eine Kiga-Gruppe in einem Stadtteil mit gehäuften sozialen Problemlagen (Stadtteil mit besonderem Förderbedarf) handelt und
- ⇒ die räumlichen Bedingungen dies zulassen sowie die entsprechende Nachfrage unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern vorhanden ist.

In Kiga-Gruppen in Stadtteilen mit einem besonderen Förderbedarf soll die Gruppenstärke bei 22 Plätzen liegen.

c) Grundschulkindbetreuung

Bei den BG-Gruppen bleiben die Rahmenbedingungen unverändert. Bei der Nachmittagsbetreuung in den Hort I- und Hort II- (sowie evtl. Hort III-) Gruppen liegt die Zielsetzung bei 20 Plätzen und einem Fachkraftstellenanteil von 2,0 pro Gruppe.

4. Gruppenbezogener Betriebskostenzuschuss

Festschreibung eines gruppenbezogenen Betriebskostenzuschusses ab 2008 für die Kindergarten-Regelgruppe, die altersübergreifende sowie die integrative Gruppe gemäß den beigefügten Anlagen. Eine Ganz- oder Dreivierteltagsgruppe wird immer dann als solche berücksichtigt, wenn mehr als die Hälfte der Kinder ganz- oder dreivierteltags betreut werden.

5. „Experimentierklausel“

Aufnahme einer „Experimentierklausel“, z. B. zur finanziellen Unterstützung bei strukturellen Veränderungen.

6. Anwendung von Regelungen der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Anwendung städt. BTO-Regelungen soweit erforderlich durch Benennung der jeweiligen Ziffern unter Bezugnahme auf die jeweilige Fassung.

7. Art und Form der Nachweisung

Nachweisungsform wie bisher mit detaillierten Belegungslisten zum Erhebungstichtag mit Erfüllung der Zugangskriterien. Zusätzlicher zahlenmäßiger Nachweis des Evangelischen Stadtkirchenkreises, des Caritasverbandes Kassel e. V. und des Diakonischen Werkes für die Kita Fröbelseminar wegen der abweichenden Zuschussregelungen.

8. Umgang mit Schließungszeiten

Wie bisher gelten regelmäßige Schließungszeiten von fünf Wochen je Einrichtung als vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Dabei sollen die Schließungszeiten der Einrichtungen so abgestimmt sein, dass jeweils ein Notdienst angeboten wird.

9. Festlegung des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

10. Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards

Auch im Interesse von Trägern, Einrichtungen und Eltern sollten Qualitätsstandards festgelegt und vereinbart und Zielvereinbarungen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Übergangs der betreuten Kindergartenkinder in die Grundschule getroffen werden.

Dabei sind die als **Anlage** beigefügten Qualitätsstandards maßgeblich, die in Bezug auf die Gruppengrößen und den Fachkraftstellenanteil das zu erreichende Ausbauziel benennen.

11. Gesamtauslastungsgrad

Träger und Stadt Kassel setzen sich auch dafür ein, dass ein weiterhin hoher Platzauslastungsgrad erreicht wird.

Das bisher angewandte Instrument der jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und Träger mit der Stadt Kassel (Jugendamt) hat sich als wirksam erwiesen und soll beibehalten werden. So können notwendige Anpassungen zeitnah trägerübergreifend vereinbart und betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen vermieden werden. Dieses Instrument stellt zusammen mit den jährlichen Stichtagserhebungen zur Feststellung der belegungsabhängigen Betriebskostenzuschüsse eine wirksame Steuerung für die Platzauslastung dar.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der bestehenden Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ noch vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und festlegen.

Anlage zu
„Eckpunkte für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse
für die Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit
und Bedarfsabdeckung“

Qualitätsstandards in Kasseler Kindertagesstätten

Zur besseren Übersicht sind die Standards nach den jeweiligen Altersgruppen gegliedert und zwar:

ALLE = alle Altersgruppen
KIGA = Kindergarten

U³ = unter dreijährige Kinder
Hort = Grundschulkindbetreuung

1. Raumangebot

1.1 Raumbedarf und Außenspielbereich

(Alle)

Raumangebot (Raumbedarf und Raumausstattung) und Außenspielbereich sollen sich an den Empfehlungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2006 orientieren.

Unterschreitungen oder Abweichungen sind bei neu einzurichtenden Gruppen in begründeten Einzelfällen möglich; für bestehende Gruppen gilt Bestandschutz für die derzeit genutzten Räumlichkeiten.

Raumprogramm		
Die Mindesthauptnutzungsfläche beträgt für		
eingruppige	Einrichtung	130 m ²
zweigruppige	Einrichtung	256 m ²
dreigruppige	Einrichtung	304 m ²
viergruppige	Einrichtung	358 m ²
fünfgruppige	Einrichtung	416 m ²

Mindestraumprogramm		
Einrichtungen benötigen bei bis zu		
	8 Kindern	80 m ²
	10 Kindern	100 m ²
	15 Kindern	120 m ²
Bei Einrichtungen mit max. 15 Plätzen kann auf ein eigenes Außenspielgerät verzichtet werden, wenn ansonsten Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und der Personalschlüssel diese Nutzung ermöglicht.		

Außenspielanlage
Die Größe der Außenspielanlage richtet sich nach der Platzzahl der Einrichtung. Je Kind sollten 15 m ² zur Verfügung stehen, mindestens jedoch 6 m ² .

1.2 Raumausstattung

(Alle)

Alle Räume in Kindertagesstätten (auch Sanitärräume und Küchen) sind immer auch „Spielräume für Kinder“. Damit sie von vielen Kindern in ungefährdeter Atmosphäre insbesondere auch bei verschiedenen Altersgruppen genutzt werden können, ist auf Unfallschutz und ausreichenden Schallschutz zu achten.

Die Raumausstattung soll die Orientierung und die Selbstständigkeit der Kinder unterstützen. Sie soll sich an den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen orientieren. Der Sanitärbereich soll mindestens über 2 Waschbecken und 2 WC´s pro Gruppe verfügen.

Bei der Gestaltung und Beschaffenheit des Außengeländes sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen zu berücksichtigen.

(u³)

Insbesondere in altersübergreifenden Gruppen sind Ruhebereiche zur Lärmreduzierung und für den individuellen Schlafrhythmus der jüngeren Kinder notwendig, aber auch für Ältere müssen Schonräume zur Verfügung stehen. Wo dies nicht möglich ist, müssen jedoch mindestens getrennte Bereiche für Differenzierung und Rückzug, wie z. B. zusätzliche zweite Ebenen vorhanden sein.

Der Sanitärbereich muss den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen angepasst sein; dazu gehört in altersübergreifenden Gruppen eine Wickelkommode möglichst in der Nähe eines Wasseranschlusses, eine Duschgelegenheit sowie WC und Waschbecken in unterschiedlichen Höhen.

(Kiga)

Im Kindergartenbereich sollen Bereiche zur Bewegungsförderung, Kreativbereiche sowie Funktionsbereiche für unterschiedliche Aktivitäten wie zum Beispiel naturwissenschaftliches und technisches Experimentieren und die Begegnung mit Musik und Kunst berücksichtigt werden.

(Hort)

Im Hort sollen Bereiche zur Erledigung der Hausaufgaben, Funktionsbereiche für Medienarbeit, Kreativbereiche und Bereiche für Sport und Bewegung berücksichtigt werden. Es müssen für jede Gruppe nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche vorhanden sein.

2. Personal

2.1 Qualifikation

(Alle)

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen über altersspezifisches Kenntnisse der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie verfügen und Bildungsprozesse initiieren können. Ebenso sind Kenntnisse und Fähigkeiten für sozialräumliches Handeln und über Kommunikations- und Interaktionsformen mit anderen Institutionen im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes zu sichern.

(u³)

Die Qualifikation der Fachkräfte zur Betreuung von unter Dreijährigen ist vom Träger durch ein Fortbildungskonzept zu sichern.

Zusätzlich sind bei neuen Gruppen Hospitationen in altersübergreifenden Einrichtungen und Krippen bzw. Krabbelgruppen ratsam. Im Rahmen eines Qualifikationskonzeptes soll das Basiswissen der Fachkräfte insbesondere über Säuglingsforschung und Entwicklungspsychologie ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

2.2 Personalschlüssel

(Alle)

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, soll den Fachkräften zur Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit und zur Kooperation mit Eltern, Schule und andere Institutionen Zeit außerhalb der Kinderbetreuung entsprechend den Anforderungen zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen Zeitkontingente für Leitungen im Bereich Verwaltung und Personalführung (Regiezeiten). Deshalb soll jede Kindergruppe mit 1,5 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

(u³)

Kindergruppen mit Kindern unter drei Jahren sollen mit 2,0 und zusätzlich für Regiezeiten mit 0,5 Fachkräften besetzt sein.

2.3 Gruppenstärke

(Alle)

Um den zeitlichen, organisatorischen und kooperativen Anforderungen sowie der pädagogischen Qualitätsentwicklung und –sicherung gerecht zu werden, ist ebenfalls eine angemessene Gruppenstärke erforderlich. Empfohlen werden folgende Gruppenstärken:

Alter	Anzahl
0 – 2 Jahre	8 Kinder
2 – 3 Jahre	12 Kinder
0 – 3 Jahre	10 Kinder
2 – 6 Jahre	18 Kinder
3 – 6 Jahre	20 Kinder
6 – 14 Jahre	20 Kinder
2 – 12 Jahre	18 Kinder

Bei Überschreitung der Gruppenstärke im Rahmen der hessischen Mindeststandards sollen zusätzliche Fachkraftstunden zur Verfügung stehen.

3. Konzeption

(Alle)

Für jede Kindertagesstätte liegt eine schriftliche Konzeption vor, in der die Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit beschrieben werden. Die Konzeption wird im Sinne einer „lebenden Konzeption“ verstanden, um den wechselnden Anforderungen von Individuum und Gesellschaft gewachsen sein zu können.

(u³)

Es gibt für Kinder unter drei Jahren ein eigenes Eingewöhnungskonzept. Besonders bei Übergängen und Eingewöhnung ist auf eine feste Bezugsperson, die über die entsprechende Qualifikation zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern verfügt, zu achten.

(Hort)

Insbesondere Hortkinder werden aktiv am Geschehen beteiligt und übernehmen für sich und andere Verantwortung. Die Öffnung der Tageseinrichtung in den Stadtteil und damit die Förderung sozialer Beziehungen über die Kita hinaus, dient der Verselbstständigung der Hortkinder und erleichtert ihnen die Ablösung vom Hort.

Regelmäßige Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Schule und anderen Institutionen sind im Hort obligatorisch für eine erfolgreiche Hausaufgabenbetreuung. Dazu ist es auch notwendig, auf eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu achten. Ausdrücklich soll in der Hausaufgabenbetreuung das selbstständige Arbeiten der Kinder gefördert werden. Im Tagesablauf sollen der Freizeit- und Hausaufgabenbereich ausgewogen berücksichtigt werden.

Die Tageseinrichtung entwickelt mit den Hortkindern gemeinsam ein an ihren Bedürfnissen orientiertes Ferienprogramm, das sich deutlich von der Tagesstruktur in der Schulzeit unterscheidet. Dabei erweitert die Beteiligung an Ferienbündnissen durch die Vernetzung verschiedener Institutionen und Angebote im Stadtteil die Angebotspalette für Kinder in den Ferien.

4. Erziehungspartnerschaft

(Alle)

Eltern sollen auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ermutigt werden, ihr Wissen und ihre Kompetenz einzubringen. Partizipation und Partnerschaftlichkeit kennzeichnen prinzipiell die Beziehung der Tageseinrichtung zu Kindern und Eltern. Anmeldegespräche mit den Eltern sind geplant und gründlich vorbereitet. Regelmäßig finden anlassfreie Elterngespräche auf der Basis von Dokumentationen statt und auch im Alltag steht Zeit für den Austausch wichtiger Informationen zur Verfügung.

5. Evaluation

(Alle)

Evaluationsverfahren wie Dokumentenanalyse, Elternbefragung, Gruppendiskussion etc., werden regelmäßig und systematisch angewandt, um die angestrebten Ziele mit dem Erreichten zu vergleichen und daraus zu lernen.

6. Dokumentation

(Alle)

Es werden Dokumentationsverfahren angewandt, um den Eltern qualitative Informationen über die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihres Kindes zu geben und um diese Prozesse systematisch und zielgerichtet zu planen und zu gestalten. Diese sind auch Teil eines Kooperationskonzeptes, das die Verzahnung zwischen Kindergarten und Grundschule zum Ziel hat, um die Entwicklungsprozesse der Kinder erfolgreich zu gestalten und gemeinsame Förderkonzepte zu entwickeln.

7. Integration behinderter Kinder

(u³)

Die Empfehlungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Integrationsplatz“ der Arbeitsgruppe Integration und Hessisches Sozialministerium werden übernommen: „Werden in einer altersstufenübergreifenden Gruppe mehr als insgesamt 15 Kinder aufgenommen, so sollte bei einer Aufnahme von ein bis zwei Kindern mit Behinderung die Gruppenstärke gesenkt werden. Die Absenkung der Gruppenstärke sollte sich nach der Altersstruktur der Kinder in der Gruppe und dem Hilfebedarf der Kinder mit Behinderung richten.“

(Kiga)

Grundlage der Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach BSHG bildet die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 07.06.1999. Zusätzlich zu einer jährlichen Integrationsplatzkonferenz finden regelmäßig Kooperationstreffen aller beteiligten Institutionen statt. Hilfreiche Instrumente und Elemente des Modellprojektes Qualitätsentwicklung Integrationsplatz QUINT und die Empfehlungen für die Qualitätssicherung Integrationsplatz in Kassereler Kindertagesstätten QUIKK sollen konzeptionell berücksichtigt werden. Schwerpunkteinrichtungen sollen neben der Einzelintegration weiterhin berücksichtigt werden. Sie verfügen über Vorteile wie z. B. geringere Gruppengrößen, bessere Möglichkeiten zur Einzelfallförderung, bessere Selbsthilfe- und Austauschmöglichkeiten für Eltern und durch Aus- und Fortbildung qualifiziertes Personal.

(Hort)

Für Hortkinder mit besonderen Bedürfnissen sollen individuelle Hilfkonzeppte entwickelt werden.

8. Übergänge

(Alle)

Eltern und Kinder sollen Übergänge als Herausforderung und nicht als Belastung erleben, damit die Kinder Kompetenzen zur erfolgreichen Gestaltung von wechselnden Situationen im zukünftigen Leben erlangen.

Es gibt ein Konzept zur intensiven, individuellen Eingewöhnung der Kinder unter aktiver Beteiligung der Eltern. Im Rahmen dieses Konzeptes wird besonderer Wert auf die positive Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagesstätte gelegt.

(Kiga)

Um den Übergang von der Kita in die Schule erfolgreich zu gestalten, bedarf es einer Kooperationskultur mit fest vereinbarten Strukturen von Eltern, Schule und Kita, die es ermöglicht, die Kompetenzen aller Kinder, ihre Stärken und Fähigkeiten individuell zu fördern und Entwicklungsrisiken rechtzeitig entgegen zu wirken. Zu einer solchen Konzeption gehören z. B. gegenseitige Information und Abstimmung von Zielen und pädagogischen Konzepten genauso, wie wechselseitige Hospitationen, gemeinsame Fortbildungen oder auch mit allen Erziehungspartnern abgestimmte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren für die Erstellung von Kompetenzprofilen der Kinder.

9. Qualitätssicherung

(Alle)

Die Träger setzen intern Verfahren zur Qualitätssicherung ein, wie z. B. Befragungen von Eltern, Mitarbeiterinnen und Kindern in schriftlicher und mündlicher Form, jährliche Qualitätskonferenzen und Zielvereinbarungen etc..

Vorlage-Nr. 101.16.923

Kassel, 05.05.2008

Eröffnung, Schließung oder Umwandlung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Kassel

Hier: Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., Rasenallee 83

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte des Vereins für klassische Montessori-Pädagogik e.V., in Kassel-Harleshausen, Rasenallee 83 und der Einbeziehung in die Betriebskostenbezuschung ab 01.08.2008 wird zugestimmt. Die Förderung dieser Ganztagsgruppe wird zunächst bis zum 31.07.2010 befristet; vor einer Weiterförderung ist die Bedarfssituation zu überprüfen."

Begründung:

Der Verein für klassische Montessori-Pädagogik e.V. betreibt seit Jahren drei Einrichtungen mit je einer Ganztagsgruppe in der Konrad-Adenauer-Straße, der Tischbeinstraße und der Rasenallee.

Der Träger hat mit seinem Antrag eine Anmelde-Liste mit insgesamt 30 Kindern aus Kassel, vorwiegend aus Kirchditmold und Harleshausen, vorgelegt und darauf hingewiesen, dass die verstärkte Nachfrage auch mit der Montessori-Schule an demselben Standort und somit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zusammenhängt.

Der Verein kann die zweite Kiga-Gruppe innerhalb der Kita einrichten, die räumliche Situation lässt dies zu.

Der erforderliche Zuschussbedarf mit ca. 24.000,00 € für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2008 kann, soweit nach den Platzabstimmungsgesprächen mit allen Trägern für das neue Kindergartenjahr 2008/2009 absehbar ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgefangen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 der Eröffnung der Kindergartengruppe zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.882

Kassel, 26.03.2008

Übergangszahlen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lauten die Übergangszahlen von den Klassen 4 der Grundschulen der Stadt und des Landkreises Kassel an die weiterführenden Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel?
2. Wie hoch sind die Übergangszahlen von den 10. Klassen der Stadt und des Landkreises Kassel an die Oberstufengymnasien und die Beruflichen Gymnasien in der Stadt und im Landkreis Kassel?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht der Magistrat aus diesen Zahlen im Hinblick auf die Schulentwicklungsplanung?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

gez. Alfons Spitzenberg
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.884

Kassel, 27.03.2008

Höhe der Gastschulbeiträge

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge eingenommen?
2. In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge ausgegeben?
3. Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die eingenommenen Gastschulbeiträge 2007?
4. Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die ausgegebenen Gastschulbeiträge 2007?
5. Welche Vorhaben und in welcher Höhe wurden 2007 aus Gastschulbeiträgen finanziert?
6. Welche Beträge aus welchen Schulformen wurden 2007 nicht ausgegeben, sodass diese am Jahresende 2007 noch verfügbar waren?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Schild

gez. Alfons Spitzenberg
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Schulverwaltungsamt

Kassel, den 24.04.2008
Frau Aschmann
Tel. 4004



An

Büro der Stadtverordnetenversammlung über Stadträtin Anne Janz

29.04.2008 *Aja*

Anfrage der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vom 27.03.2008, Vorlage Nr. 101.16.884
Fragesteller: Stadtverordneter Bodo Schild

Höhe der Gastschulbeiträge

Frage 1: In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge eingenommen ?

In 2007 wurden Gastschulbeiträge in Höhe von 3.735.134,00 € eingenommen.

Frage 2: In welcher Höhe wurden 2007 Gastschulbeiträge ausgegeben ?

In 2007 wurden Gastschulbeiträge in Höhe von 729.695,00 € ausgegeben.

Frage 3: Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die eingenommenen Gastschulbeiträge ?

Die eingenommenen Gastschulbeiträge gliedern sich wie folgt:

Grundschulen	12.390,00 €
Haupt- und Realschulen	64.428,00 €
Gymnasien	752.486,00 €
Abendschule	49.973,00 €
Förderschulen	312.912,00 €
Gesamtschulen	231.280,00 €
Berufliche Schulen	1.831.624,00 €

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Aufnahme von Landkreis Kassel-Schüler/innen
an Kassler Gymnasien 230.041,00 €

freiwillige Zahlung Landkreis Kassel 250.000,00 €
3.735.134,00 €

...

Frage 4: Nach welchen Schulformen und in welcher Höhe gliedern sich die ausgegebenen Gastschulbeiträge ?

Die ausgegebenen Gastschulbeiträge gliedern sich wie folgt:

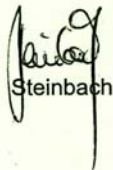
Grundschulen	8.673,00 €
Haupt- und Realschulen	0,00 €
Gymnasien	230.454,00 €
Förderschulen	2.544,00 €
Gesamtschulen	187.502,00 €
Berufliche Schulen	<u>300.522,00 €</u>
	729.695,00 €

Frage 5: Welche Vorhaben und in welcher Höhe wurden 2007 aus Gastschulbeiträgen finanziert ?

Konkrete Vorhaben werden nicht finanziert, die die Aufwendungen übersteigenden Erträge fließen dem Rechnungsergebnis zu.

Frage 6: Welche Beträge aus welchen Schulformen wurden 2007 nicht ausgegeben, sodass diese am Jahresende 2007 noch verfügbar waren ?

Der Ansatz für das Jahr 2007 betrug 926.060,00 €, gezahlt wurde ein Betrag in Höhe von 729.695,00 €.


Steinbach

Vorlage Nr. 101.16.885

Kassel, 04.04.2008

Anfrage Essenskosten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

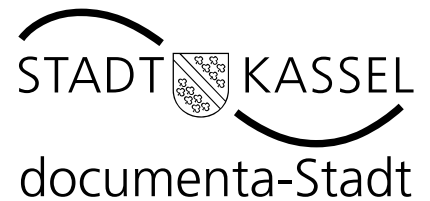
1. Wie bewertet der Magistrat die große Differenz seiner Modellberechnung für Essenskosten an den einzelnen Schulen von Januar 2007 und der tatsächlichen Anzahl der ausgegebenen Essen? (vgl. Vorl.-Nr. 42/2008)
2. Wie beurteilt der Magistrat die Qualität der räumlichen, der personellen Voraussetzungen sowie die des Essens an den Kasseler Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung?
3. An welchen Schulen sind Verbesserungen welcher Standards geplant und wann sollen sie umgesetzt werden?
4. Ist zukünftig sichergestellt, dass nur dann Anträge von Schulen auf Einrichtung pädagogischer Mittagsbetreuung an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden, wenn die nötigen Voraussetzungen an den Schulen geschaffen sind?
5. Die Schuldezernentin bezeichnete Anfang des Jahres die Kasseler Gymnasien despektierlich als „Schulunterricht mit Suppenküchen“. Was wird der Anteil des Schulträgers sein, um möglichst zeitnah pädagogisch vertretbare Voraussetzungen zu schaffen, bzw. wo, wann und wie werden die laut Haushaltsansatz 2006 beschlossenen Gelder aus dem IZBB-Nachfolgeprogramm des Landes Hessen verbaut?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Schild

gez. Alfons Spitzenberg
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.889

Kassel, 08.04.2008

Fahrradständer an Schulen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und in
den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, bei Um- und Neubauten an Schulen sowie Schulhofneugestaltungen in Kooperation mit den Schulen dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Fahrradabstell- und Abschließmöglichkeiten umgesetzt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit von überdachten Abstellplätzen mit einbezogen werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Mattern

gez. Anja Lipschik
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.891

Kassel, 14.04.2008

Stand der Planungen des Schulentwicklungsplanes

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

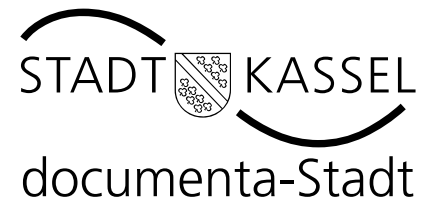
Der Magistrat wird aufgefordert, im Hinblick auf den im Frühjahr 2009 vorzulegenden Schulentwicklungsplan in den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung bis zum Vorlagetermin regelmäßig über den aktuellen Planungsstand zu berichten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rügen

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.892

Kassel, 14.04.2008

Vergabe von Schulsporthallen und Klassenräumen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:


1. Wer ist für die Vergabe von Schulsporthallen/Klassenräumen an Vereine und sonstige Nutzer zuständig?
2. Zu welchen Bedingungen werden die Schulsporthallen/Klassenräume vergeben?
3. Wie hoch sind die Nutzungsentgelte? Sind diese gestaffelt?
4. Wird die Nutzung von Schulsporthallen/Klassenräumen auch in Ferienzeiten gestattet?
5. Gelten für alle in städtischer Trägerschaft befindlichen Schulsporthallen einheitliche Vergaberichtlinien?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Goebel-Feußner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.915

Kassel, 22.04.2008

Ganztagsbetreuung Schule Schenkelsberg

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie weit sind die Vorbereitungen für die Einführung der Ganztagsbetreuung an der Schule Schenkelsberg fortgeschritten?
2. Gibt es Gründe, die für eine Verzögerung im Zeitplan sprechen? Wenn ja, welche?
3. Wann erfolgt die Einbindung der Schulleitung und der Elternschaft in die Planung?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Bogdon

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.928

Kassel, 30.04.2008

Schulinspektionen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele und welche Zielvereinbarungen wurden zwischen dem Staatlichen Schulamt und den betroffenen Schulen (Friedrichsgymnasium, Luisenschule und Reformschule) getroffen?
2. Wie wird mit diesen Zielvereinbarungen von Seiten des Schulträgers umgegangen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Mütterthies

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.933

Kassel, 09.05.2008

Baumaßnahme Walter-Hecker-Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die mit der Schulgemeinde abgestimmten Bauplanungen zur Errichtung des neuen Werkstattgebäudes mit Werkstatt und Klassenräumen an der Walter-Hecker-Schule sowie die Finanzierung der Baumaßnahme am 19.06.2008 in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schild

gez. Michael Bathon
Stellv. Fraktionsvorsitzender